

Zur Umsetzung der Technischen Vorgaben nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien - EEG 2017- § 9 sind im Netzgebiet der Stadtwerke Jena Netze GmbH für Erzeugungsanlagen in Abhängigkeit der installierten Leistung nachstehende Anforderungen zu beachten

Anforderungsliste 3

Erzeugungsanlagen mit Netzverknüpfungspunkt Mittelspannung*

$P_{inst} > 100 \text{ kW(p)**}$

* Netzanschluss vorrangig für Ausspeisung (Bezug)

* Anschluss Erzeugungsanlage erfolgt innerhalb von Niederspannungs-Kundenanlagen

**bei Summe der installierten Erzeugungsleistung am Netzverknüpfungspunkt $> 1.000 \text{ kVA}$, Einzelfallabstimmung erforderlich

Informationsumfang:

Freigabe Einspeiseleistung 100 %	Befehl und Rückmeldung
Freigabe Einspeiseleistung 60 %	Befehl und Rückmeldung
Freigabe Einspeiseleistung 30 %	Befehl und Rückmeldung
Freigabe Einspeiseleistung 0 %	Befehl und Rückmeldung
Notaus (Kuppelschalter)	Befehl und Rückmeldung
Wirkleistung P (Einspeiseleistung)	Messwert [kW]
Blindleistung Q (Einspeiseleistung)	Messwert [kVar] (wenn vorhanden)
Fernwirkanlage USV-Störung	Meldung binär

Blindleistungsvorgaben:

$\cos\varphi$ -Verhalten

Verschiebungsfaktor-/Wirkleistungskennlinie $\cos\varphi(P)$ mit linearer Änderung im Bereich:
 $0,1 \cdot P_n / \cos\varphi=1 \dots 0,9 \cdot P_n / \cos\varphi=0,95 \text{ ind.}$

Die Vorgabe zum Blindleistungsverhalten ist eine Grundeinstellung. Änderungen im Rahmen der geltenden technischen Richtlinien müssen nach Anforderung durch den Netzbetreiber möglich sein.

Erzeugungsanlagen mit einer installierten Gesamtleistung $S \leq 1.000 \text{ kVA}$ müssen das Blindleistungsverhalten nach $\cos\varphi$ -(P)-Kennlinie (Bild 1) realisieren.

$\cos\varphi$ (P)-Kennlinie (Bild 1)

